

Accounting News

150. Ausgabe

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

April 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mir eine große Freude, Ihnen diese 150. Ausgabe der Accounting News präsentieren zu können.

Viele von Ihnen sind seit der ersten Ausgabe 2012 dabei, zugleich wächst unsere Leserschaft kontinuierlich weiter. Dieses Vertrauen bestärkt uns darin, weiterhin aktuelle Entwicklungen frühzeitig aufzugreifen, einzuordnen und ihre Relevanz für die Praxis aufzuzeigen, um schnellstmöglich Orientierung zu schaffen in einer immer volatileren Welt, die letztlich auch die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung prägt. Die Entwicklungen rund um Handelszölle, den aktuellen Nahostkonflikt und die resultierende Energiekrise seien hier nur beispielhaft genannt.

Als Topthema für unsere Jubiläumsausgabe haben wir für Sie einen spannenden Artikel aus unserer mittlerweile sechsteiligen Reihe zu IFRS 18 vorbereitet: Er beschäftigt sich mit Ermessensspielräumen, Wahlrechten und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Außerdem informieren wir Sie über die Veröffentlichung von zwei Änderungsvorschlägen der Kommission der Europäischen Union am 17. März 2026 zu delegierten Rechtsakten, welche die Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung vereinfachen sollen.

Nun gilt mein herzlicher Dank an dieser Stelle Ihnen: Für Ihre Treue, Ihr Interesse und Ihre Impulse, die wir gerne aufgreifen – Ihr Feedback ist ausdrücklich erwünscht.



Bedanken möchte ich mich auch bei unserem Redaktionsteam rund um unsere Partnerin Hanne Böckem.

Ihnen wünsche ich eine anregende Lektüre.

Ihr
Christian Sailer
Vorstand für Audit

INHALT

01 Topthema	2
IFRS 18: Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung	
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	27
EU-Taxonomie: Kommission schlägt Anpassungen an Wirtschaftstätigkeiten vor	
DRSC verabschiedet Änderung des Anwendungshinweises zu DRS 20 (AH 5)	
03 IFRS-Rechnungslegung	31
ESEF-Basistaxonomie 2025 in die ESEF-Verordnung übernommen	
04 Klardenker-Blog	32
05 Veranstaltungen/Veröffentlichungen	33
06 Ihre regionalen Ansprechpersonen	35
07 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	36



IFRS 18: Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den [↗ Accounting News Mai 2024](#), zu Besonderheiten bei Unternehmen mit bestimmter Hauptgeschäftstätigkeit in den [↗ Accounting News November 2024](#), zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in den [↗ Accounting News Februar 2025](#), zu Regelungen zu den sogenannten Management-defined Performance Measures (MPMs) in den [↗ Accounting News Juni 2025](#) und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen in den [↗ Accounting News Januar 2026](#)). Im aktuellen Beitrag untersuchen wir, an welchen Stellen eine Einflussnahme auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bei Unternehmen mit und ohne bestimmter Hauptgeschäftstätigkeit in der GuV möglich ist: Wir zeigen auf, welche Ermessensentscheidungen bei der Anwendung des neuen Standards zu treffen sind (etwa bei der Identifizierung bestimmter Hauptgeschäftstätigkeiten), welche Wahlrechte der Standard vorsieht (etwa bei der Zuordnung bestimmter Zinserträge und -aufwendungen) sowie welche Auswirkungen eine gezielte Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen haben kann.

Einleitung

Der Erstanwendungszeitpunkt für den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* rückt immer näher. IFRS 18 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Durch das am 13. Februar 2026 erfolgte EU-Endorsement ist auch für EU-IFRS-Bilanzierende der Weg zur Anwendung frei.

Kern des IFRS 18 ist die Standardisierung der GuV-Struktur und die damit einhergehende vorgeschriebene Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu fünf definierten Kategorien (wir verweisen zu den Änderungen in der GuV-Struktur auf die [↗ Accounting News Februar 2025](#) und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen auf die [↗ Accounting News Januar 2026](#)). Die zahlreichen Ausweisfreiheiten, die bislang aufgrund weniger konkreter Regelungen in IAS 1 bestanden, entfallen künftig.

Gleichzeitig bringen die neuen Zuordnungsvorschriften jedoch neue Ermessensspielräume mit sich. So kommt etwa der ermessensbehafteten Identifizierung einer

bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit (bHGT) eine große Bedeutung zu, da die Zuordnung vom Vorliegen einer bHGT abhängt. Auch sieht der Standard einige explizite Wahlrechte vor, die Alternativen für die Zuordnung bestimmter Erträge und Aufwendungen aufmachen. Schließlich kann auch eine gezielte Gestaltung in bestimmten Fällen die Ertrags- und Aufwandszuordnung beeinflussen. Dieser Beitrag beleuchtet wesentliche Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkung auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der GuV bei Unternehmen mit und ohne bHGT.

Auch in anderen Regelungsbereichen von IFRS 18 bestehen Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise erfordert die Anwendung der Leitlinien zur Aggregation und Disaggregation ein hohes Maß an Ermessensausübung. Ermessensbehaftet kann auch die Identifizierung von MPMs sein; ebenso kann durch Änderungen bei Verwendung von Kennzahlen der Umfang der nötigen MPM-Anhangangaben beeinflusst werden. Der im Zuge der Verabschiedung von IFRS 18 geänderte IAS 7 sieht in bestimmten Fällen bei Unternehmen mit bHGT



neue Wahlrechte für den Ausweis von erhaltenen und gezahlten Zinsen sowie erhaltenen Dividenden vor. Auf diese Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten gehen wir in diesem Beitrag nur punktuell ein.

Unsere Darstellung gliedert die Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten in die folgenden drei Bereiche:

1. Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt
2. Würdigung, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt
3. Vorliegen der bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

In jedem Bereich führen wir die bestehenden wesentlichen Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten auf, erläutern den Hintergrund und die relevanten Beurteilungs- oder Einflussfaktoren und stellen die Auswirkungen dar. Die von uns analysierten Gestaltungsmöglichkeiten beschränken sich auf solche, die keine

Änderungen bei der ausgeübten Geschäftstätigkeit erfordern. Bei den Gestaltungsmöglichkeiten ist zudem zu beachten, dass sie nicht nur zum Schein und damit missbräuchlich durchgeführt werden.

Die mit IFRS 18 verbundenen Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten bzw. Abgrenzungsspielräume rücken zudem zunehmend in den Fokus der Enforcer. So weist die European Securities and Markets Authority (ESMA) in ihrem am 17. Februar 2026 veröffentlichten *Public Statement*¹ zur Implementierung von IFRS 18 ausdrücklich darauf hin, dass eine frühzeitige und transparente Kommunikation der erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung erwartet wird – gegebenenfalls bereits in Zwischenabschlüssen des Geschäftsjahres 2026.

Nach den Erwartungen der ESMA sollte diese Kommunikation insbesondere Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen bei der Erstanwendung, den anzuwendenden Rechnungslegungsmethoden sowie der geplanten Ausübung von Wahlrechten umfassen. Dies schließt insbesondere Angaben zu erwarteten Änderungen in der GuV-Struktur und zur Einschätzung des Vorliegens einer bHGT ein.

Tabelle 1: Abkürzungen und Begriffe

E	Ermessensentscheidung
W	Wahlrecht
G	Gestaltungsmöglichkeit (ohne, dass das Business geändert wird)
53c-Assets	Vermögenswerte i. S. v. IFRS 18.53(c), also solche, die einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaften (und nicht bereits in den Regelungsbereich der IFRS 18.53(a) oder (b) fallen)
Andere Schuld	Schuld i. S. v. IFRS 18.59(b), also eine, die nicht lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhaltet
bHGT	Bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit
C&CE	Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente
CODM	Hauptentscheidungsträger i. S. v. IFRS 8, <i>chief operating decision maker</i>
E/A	Erträge und Aufwendungen
Finanzierungsverbindlichkeit	Finanzierungsverbindlichkeit i. S. v. IFRS 18.59(a), also eine, die lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhaltet
Finanzierungsleistungen	Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden
FV	Fair Value
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hedge-Derivate	Derivate, die zur Steuerung von Risiken verwendet werden (auch ohne eine Designation als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9)
KFR	Kapitalflussrechnung
Para.	Paragraf in IFRS 18
Unternehmensbeteiligungen	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

1 Vgl. ESMA Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 ([↗ ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18](#), letzter Abruf am 8. April 2026) →

1. Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt

Kern des IFRS 18 ist die Standardisierung der GuV-Struktur und die damit einhergehende vorgeschriebene Zuordnung von E/A zu fünf definierten Kategorien (wir verweisen zu den Änderungen in der GuV-Struktur auf die [Accounting News Februar 2025](#) und zu Fremdwährungsumrechnung, Derivaten und hybriden Verträgen auf die [Accounting News Januar 2026](#)). Gegenüber IAS 1 wird eine Vielzahl von bisher bestehenden (impliziten und expliziten) Ausweisungswahlrechten entfallen.

IFRS 18 sieht jedoch auch einige wenige Wahlrechte im Hinblick auf die Zuordnung von E/A zur GuV vor, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt. Zudem ist eine Reihe von Ermessensentscheidungen zu treffen. Hervorzuheben sind folgende Beurteilungen:

- Erwirtschaftet ein Vermögenswert einzeln und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag?
- Liegt eine Finanzierungsverbindlichkeit oder eine andere Schuld vor?
- Wie sind Fremdwährungsdifferenzen aus anderen Schulden zuzuordnen?
- Liegt ein Anwendungsfall von „unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand“ vor?

Aus diesen Wahlrechten und Ermessensentscheidungen ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über ausgewählte, praxisrelevante Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten und zeigen jeweils die damit verbundenen Auswirkungen auf.

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	<p>Beurteilung, ob ein Vermögenswert einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaftet (<i>individually and largely independently</i>) und damit ein 53c-Asset darstellt (53c-Asset-Beurteilung)</p> <p>Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:</p>	<p>Damit sich ein Vermögenswert als 53(c)-Asset qualifiziert, muss er „einzeln“ und „weitgehend unabhängig von anderen Unternehmensressourcen“ (nachfolgend kurz „weitgehend unabhängig“) Erträge erwirtschaften.</p> <p>IFRS 18 enthält jedoch keine konzeptionelle Guidance, wie die Begriffe „einzeln“ und „weitgehend unabhängig“ konkret auszulegen sind. In BC142 sind allerdings drei Beispiele genannt, in denen kein 53c-Asset vorliegt. Es wird dabei jeweils analysiert, ob es am Subkriterium „einzeln“ oder am Subkriterium „weitgehend unabhängig“ scheitert.</p> <p>Während „einzeln“ in der Praxis regelmäßig klar abgrenzbar ist, erfordert das „weitgehend unabhängig“ eine ermessensbehaftete Beurteilung. Die im Folgenden dargestellten Teil-Ermessensentscheidungen beziehen sich also auf das Kriterium „weitgehend unabhängig“.</p>	53(c), B46, B48	BC142–BC143
	Auswahl der Faktoren für die Beurteilung	<p>Die Beurteilung der Auswahl der Faktoren erfordert Ermessen, denn der Standard selbst benennt keine Faktoren, anhand derer das Kriterium „weitgehend unabhängig“ zu beurteilen ist.</p> <p>Konzeptionell ist bisher weitgehend ungeklärt, ob die Beurteilung „weitgehend unabhängig“ anhand der Natur des Vermögenswertes (sodass zwei unterschiedliche Unternehmen konzeptionell zum gleichen Ergebnis kommen müssten) oder aber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, darunter des Geschäftsmodells des Unternehmens, zu erfolgen hat (sodass es geradezu typisch wäre, dass zwei unterschiedliche Unternehmen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können). Die internationale Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen.²</p>	53(c), B46, B48	BC142–BC143

² Aktuell zeichnet sich ab, dass eine Verknüpfung beider Konzepte sachgerecht sein könnte. Die Natur des Vermögenswertes kann dabei als Ausgangspunkt für die Würdigung verwendet werden, um in einem nächsten Schritt die etwaigen unternehmensspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach einem solchen Ansatz wäre beispielsweise eine Finanzimmobilie (Investment Property nach IAS 40) im ersten Schritt typischerweise ein 53c-Asset (siehe Para. B46(b)). Wird sie allerdings in besonderer Weise vom Unternehmen eingesetzt (zum Beispiel in räumlicher Nähe zu einer anderen, selbst genutzten Immobilie und in der Art, dass Erträge beider Immobilien sich erheblich gegenseitig beeinflussen), so kann sich die finale Würdigung in Bezug auf die Finanzimmobilie ändern (kein 53c-Asset). →

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine BHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	53c-Asset-Beurteilung, Fortsetzung	<p>Auswahl der Faktoren für die Beurteilung, Fortsetzung</p> <p>Für die Betrachtung der Natur des Vermögenswertes spricht die Tatsache, dass in Para. B46 Beispiele für 53c-Assets und in Para. B48 Beispiele für nicht als 53c-Assets qualifizierende Vermögenswerte gegeben sind.</p> <p>Je nachdem, welche Konzeption verfolgt wird, können die folgenden Faktoren mehr oder weniger relevant sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herkunft des Vermögenswertes (z. B. aus einem Produktionsprozess) – Geschäftsmodell des Unternehmens – Rolle des Vermögenswertes innerhalb der Wertschöpfung – Umfang der zur Ertragserwirtschaftung erforderlichen Prozesse bzw. Ressourcen – Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines 53c-Assets nach Para. B46 – Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines nicht als 53c-Assets geltenden Vermögenswertes in Para. B48, wie z. B. Sachanlagevermögen 		
	Würdigung der einzelnen Faktoren	<p>Herkunft des Vermögenswertes (z. B. aus einem Produktionsprozess): Die Tatsache, dass der Vermögenswert aus einem Produktionsprozess unter Nutzung verschiedener Unternehmensressourcen (wie Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen, Ausrüstung und Personal) des Unternehmens hervorgegangen ist, spricht eher dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ nicht erfüllt ist.</p> <p>Geschäftsmodell des Unternehmens: Je stärker das Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, mit dem Vermögenswert Erträge zu erwirtschaften, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ nicht erfüllt ist. Je untypischer der Vermögenswert für das Geschäftsmodell ist, desto eher ist umgekehrt davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ erfüllt ist.</p> <p>Rolle des Vermögenswertes innerhalb der Wertschöpfung: Je eher der Vermögenswert als eigenständige Ertragsquelle dient, bzw. je weniger der Vermögenswert unterstützende oder vorbereitende Funktionen für die Kerntätigkeiten des Unternehmens hat, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ erfüllt ist.</p> <p>Umfang der zur Ertragserwirtschaftung erforderlichen Prozesse bzw. Ressourcen: Je geringer der Umfang und die Komplexität an organisatorischen, technischen oder personellen Prozessen bzw. Ressourcen ist, die zur Erwirtschaftung von Erträgen aus dem Vermögenswert notwendig sind, desto eher ist davon auszugehen, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ erfüllt ist.</p> <p>Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines 53c-Assets nach Para. B46: Die Tatsache, dass es sich um einen Vermögenswert handelt, welches als typisches Beispiel für ein 53c-Asset genannt wird (d. h. Investition in ein Eigen- und Fremdkapitalinstrument oder eine Investment Property und damit verbundene Mietforderungen), spricht dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ erfüllt ist.</p>	53(c), B48	BC142– BC143



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	53c-Asset-Beurteilung, Fortsetzung	Würdigung der einzelnen Faktoren, Fortsetzung		
		Vermögenswert ist ein typisches Beispiel eines nach Para. B48 nicht als 53c-Asset qualifizierenden Vermögenswertes, wie z. B. Sachanlagevermögen: Die Tatsache, dass es sich bei dem Vermögenswert um Sachanlagen handelt, spricht dafür, dass das Kriterium „weitgehend unabhängig“ nicht erfüllt ist. ³		
	Gesamtbeurteilung der Faktoren	Abhängig davon, welches der beiden Konzepte nach Beendigung der internationalen Diskussionen zu verfolgen sein wird (Beurteilung der Natur des Vermögenswertes oder auch Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls), bzw. wie sie miteinander verknüpft werden, werden die oben beschriebenen Faktoren mehr oder weniger relevant sein. Je mehr und je eindeutiger relevante Faktoren für „weitgehend unabhängig“ sprechen, desto eher ist davon auszugehen, dass ein 53c-Asset vorliegt.	53(c), B46, B48	BC142–BC143

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Führt die ermessensbehaftete Beurteilung dazu, dass ein 53c-Asset vorliegt, werden die in Para. 54 aufgeführten E/A aus dem Vermögenswert (sofern keine bHGT vorliegt) der Investitions-Kategorie zugeordnet; alle anderen E/A aus den 53c-Assets werden per Default der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Wenn es sich um ein 53c-Asset handelt, dann liegt für die Investition in diesen Vermögenswert eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit „Investition in 53c-Assets“ vor, sodass im nächsten Schritt zu beurteilen ist, ob diese bestimmte Geschäftstätigkeit auch eine *Haupt*geschäftstätigkeit ist (siehe [Kapitel 2](#)). Je nach Ausgang dieser Beurteilung ergeben sich die im [Kapitel 2](#) dargestellten Auswirkungen, insbesondere möglicherweise die Zuordnung bestimmter Erträge und Aufwendungen zur betrieblichen Kategorie anstelle der Investitions-Kategorie.

Führt die ermessensbehaftete Beurteilung dazu, dass kein 53c-Asset vorliegt, werden die E/A aus dem Vermögenswert per Default der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

³ Unseres Erachtens ist die Tatsache, dass der Vermögenswert als Sachanlage bilanziert wird, für sich genommen nicht ausreichend, um zu beurteilen, dass deshalb das Kriterium „weitgehend unabhängig“ nicht erfüllt ist.



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, ob eine Schuld eine Finanzierungsverbindlichkeit darstellt	<p>Eine Finanzierungsverbindlichkeit besteht, sofern die folgenden Voraussetzungen nach Para. B50 kumulativ erfüllt sind:</p> <p>(a) Das Unternehmen erhält Finanzmittel in Form von Zahlungsmitteln, der Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit oder des Erhalts eigener Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens.</p> <p>(b) Das Unternehmen entrichtet im Gegenzug zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsmittel oder eigene Eigenkapitalinstrumente.</p> <p>Zu (a) kann beispielsweise die Beurteilung notwendig sein, ob eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit getilgt wird. Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit ist daher etwa zu beurteilen, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit abgeht oder nicht (siehe Para. B51(b)).</p> <p>Zu (b) kann es zum Beispiel notwendig sein zu beurteilen, ob die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt von vornherein festgelegt ist. Ist die Rückzahlung etwa dem Grunde nach an Bedingungen geknüpft, sodass gegebenenfalls gar keine Rückzahlung erforderlich ist, oder ist die Rückzahlung der Höhe nach signifikant variabel, liegen zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich nicht um reine Finanzierungstransaktion handelt. Je eindeutiger die Erwartung, dass das Unternehmen im Gegenzug zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsmittel oder eigene Eigenkapitalinstrumente entrichten wird, desto eher liegt eine Finanzierungsverbindlichkeit vor.</p>	59, B50– B51	

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Führt die Beurteilung dazu, dass eine Finanzierungsverbindlichkeit vorliegt, sind die E/A aus der Erst- und Folgebewertung einschließlich der Ausbuchung sowie die direkt zurechenbaren variablen Transaktionskosten bei Ausgabe und Tilgung (sofern keine bHGT „Finanzierungsleistungen“ vorliegt) der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Für Unternehmen mit einer bHGT „Finanzierungsleistung“ gelten andere Zuordnungsregeln (siehe [Kapitel 3](#)).

Führt die Beurteilung hingegen dazu, dass keine Finanzierungsverbindlichkeit vorliegt, handelt es sich um eine sogenannte „andere Schuld“. In diesem Fall sind (bei allen Unternehmen, unabhängig vom Vorliegen einer bHGT) lediglich Zinserträge und -aufwendungen sowie Effekte aus Zinsänderungen – und nur sofern sie zum Zweck der Anwendung anderer IFRS zu ermitteln sind – der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Alle übrigen E/A sind grundsätzlich der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, auf welchen Betrag sich die Umrechnungsdifferenz aus einer „anderen Schuld“ bezieht (d. h. ob sie sich auf den der Finanzierungs-Kategorie zugeordneten Betrag bezieht oder ob sie sich auf den einer anderen Kategorie zugeordneten Betrag bezieht)	<p>Grundsätzlich werden Umrechnungsdifferenzen derselben Kategorie zugeordnet wie E/A aus dem Posten, aus denen die Umrechnungsdifferenzen resultieren (Para. B65).</p> <p>Bei „anderen Schulden“ (d. h. solchen, die nicht nur der Kapitalbeschaffung dienen) kann es vorkommen, dass E/A aus der zugrunde liegenden Transaktion nach den allgemeinen Vorschriften in den Para. 52–66 mehreren Kategorien zuzuordnen sind. In solch einem Fall sind Umrechnungsdifferenzen nicht auf diese unterschiedlichen Kategorien aufzuteilen. Stattdessen ist ermessensbehaftet zu beurteilen, ob die Umrechnungsdifferenzen eher mit der einen oder der anderen Kategorie zusammenhängen und sind dann in Gänze dieser Kategorie zuzuordnen.</p> <p>Beispiele für solche „anderen Schulden“ sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus dem Erwerb von Dienstleistungen mit verlängerten Zahlungszielen in Fremdwährung – Leasingverbindlichkeiten aus Beschaffungsleasing in Fremdwährung <p>Der Standard benennt keine Kriterien, die in diese Beurteilung einzu beziehen sind. Nach unserer Auffassung sollte bei der Beurteilung insbesondere auf die Natur und den Zweck der zugrunde liegenden Transaktion abgestellt werden.</p> <p>Je mehr die Natur bzw. der Zweck der zugrunde liegenden Transaktion betrieblich veranlasst ist, desto mehr spricht dies für eine Zuordnung der Umrechnungsdifferenz zur betrieblichen Kategorie.</p> <p>Folgende Faktoren könnten beispielsweise auf eine betriebliche Veranlassung hindeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tendenziell kürzere Fristigkeit der Schuld bzw. des Leasingverhältnisses – Betriebliche Gründe für Strukturierung der Transaktion, z. B. fehlende Alternative zum Leasing oder Vermeidung eigentumsbezogener Risiken wie Wartungsrisiken – Marktüblichkeit der Zahlungsbedingungen – Geringe wirtschaftliche Bedeutung der Finanzierungskomponente <p>Je mehr die Natur bzw. der Zweck der zugrunde liegenden Transaktion mit einer Finanzierungsentscheidung zusammenhängt, desto mehr spricht dies für eine Zuordnung der Umrechnungsdifferenz zur Finanzierungs-Kategorie.</p> <p>Folgende Faktoren könnten beispielsweise auf den Finanzierungscharakter hindeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tendenziell längere Fristigkeit der Schuld bzw. des Leasingverhältnisses – Außerbetriebliche Gründe für Strukturierung der Transaktion, z. B. kennzahlengetriebene Entscheidung zur Schonung der Liquidität – Von Marktkonditionen abweichende Zahlungsbedingungen – Größere wirtschaftliche Bedeutung der Finanzierungskomponente 	48, B67	BC217– BC219

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wird als Ergebnis der Beurteilung die Natur bzw. der Zweck der Transaktion als eher betrieblich eingestuft, sind die aus dieser Schuld resultierenden Umrechnungsdifferenzen *in Gänze* der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Wird als Ergebnis der Beurteilung die Natur bzw. der Zweck der Transaktion eher als Finanzierung eingestuft, sind die aus dieser Schuld resultierenden Umrechnungsdifferenzen *in Gänze* der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Die Zuordnung kann grundsätzlich für jede andere Schuld gesondert beurteilt werden; für gleichartige Schulden sind jedoch gleiche Zuordnungen zu treffen (Para. B67).



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine BHGT vorliegt				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, ob eine Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand (<i>undue cost or effort</i>) möglich ist (Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung)	<p>Eine Beurteilung dahingehend, ob eine Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, kommt ausschließlich in den folgenden Fällen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Zuordnung von Umrechnungsdifferenzen („FX-Effekte“) (Para. B65, B67) – Bei Zuordnung von Gewinnen oder Verlusten aus nicht nach IFRS 9 als Sicherungsinstrumente designierten Hedge-Derivaten, die zur Absicherung identifizierter Risiken verwendet werden (Para. B72) <p>Je eindeutiger nachgewiesen werden kann, dass eine differenzierte Zuordnung mit einem ungemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verbunden wäre, desto eher ist die Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung als anwendbar anzusehen.</p> <p>Folgende Faktoren könnten beispielsweise für die Beurteilung herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl, Heterogenität und Komplexität der zugrunde liegenden Geschäfte – Struktur des Konzerns und die Ausgestaltung und Komplexität der konzerninternen Risikosteuerungsprozesse – Ausgestaltung der Buchungssystematik sowie die vorhandenen Auswertungs- und Analysemöglichkeiten der eingesetzten IT-Systeme <p>Die Erleichterung darf nicht pauschal für alle Sachverhalte in Anspruch genommen werden, sondern erfordert eine Einzelbetrachtung jedes Sachverhalts.</p> <p>Bei der Zuordnung von FX-Effekten ist zu beachten: Liegen bei mehreren Posten die gleichen Tatsachen und Umstände vor, ist eine gemeinsame Beurteilung möglich (Para. B68).</p>	48, B65, B67, B68, B72	BC208– BC216, BC228, BC230– BC231

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn die differenzierte, vom Standard vorgeschriebene Zuordnung nur mit unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, dürfen

- die Umrechnungsdifferenzen und/oder
- die Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Wenn die differenzierte, vom Standard vorgeschriebene Zuordnung ohne unangemessenem Kosten- oder Zeitaufwand möglich ist, sind

- die Umrechnungsdifferenzen der gleichen Kategorie zuzuordnen wie die anderen E/A des für die Umrechnungsdifferenz ursächlichen Sachverhalts.
- die Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten der gleichen Kategorie zuzuordnen wie E/A, die sich aus dem gesicherten Risiko ergeben.



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	<p>Beurteilung, ob ein nicht designiertes Hedge-Derivat zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird</p> <p>(sodass Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat grundsätzlich derselben Kategorie zugeordnet werden, die von dem abgesicherten Risiko betroffen ist)</p>	<p>Grundsätzlich werden Gewinne und Verluste aus nicht designierten Hedge-Derivaten (die zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet werden) derselben Kategorie zugeordnet wie die von dem abgesicherten Risiko betroffenen E/A (Para. B72). Für diese Zuordnung muss ein Zusammenhang zwischen Hedge-Derivat und abgesichertem Risiko nachgewiesen werden.</p> <p>Je eindeutiger und je besser dokumentiert der Zusammenhang zwischen einem nicht designierten Hedge-Derivat und einem gesteuerten Risiko ist, desto eher ist davon auszugehen, dass das Hedge-Derivat zur Steuerung des Risikos verwendet wird.</p> <p>Folgende Faktoren könnten beispielsweise für die Beurteilung herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestehen einer Eins-zu-Eins-Beziehung zwischen dem nicht designierten Hedge-Derivat und der Risikoposition – Dokumentation der internen Absicherungsstrategien in einer Risikomanagementrichtlinie – Steuerung und Überwachung der Risikoabsicherung und deren Effektivität – Bestehen von organisatorischen und technischen Voraussetzungen für Monitoring und eine gezielte Absicherung von definierten Risiken 	48, B72	BC223, BC224(b), BC227
E	<p>Beurteilung, ob eine Notwendigkeit für einen Bruttoausweis von Gewinnen oder Verlusten besteht (Grossing-up-Ausnahme)</p>	<p>Von dem Grundsatz (dass Gewinne und Verluste aus Hedge-Derivaten der vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorie zuzuordnen sind) ist abzuweichen, wenn die Befolgung des Grundsatzes ein Bruttoausweis von Gewinnen oder Verlusten erfordern würde (Grossing-up-Ausnahme).</p> <p>Die Notwendigkeit für einen Bruttoausweis käme insbesondere in Betracht, wenn mit einem Derivat Risiken aus einer Gruppe von Transaktionen abgesichert werden.</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Bruttoausweis erforderlich wäre, kann folgendes Zwei-Schritte-Schema verwendet werden:⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schritt 1: Identifizierung des abgesicherten Risikos bzw. der abgesicherten Risiken – Schritt 2: Identifizierung der von dem abgesicherten Risiko bzw. den abgesicherten Risiken betroffenen GuV-Kategorien <p>Insbesondere der Schritt 1 ist entscheidend für die Beurteilung, denn er gibt Aufschluss darüber, ob ein oder mehrere Risiken abgesichert werden. Nur wenn mehrere Risiken vorliegen (die sich dann auch in unterschiedlichen Kategorien auswirken) käme ein Bruttoausweis überhaupt infrage.</p>	B72, B74– B75	BC226, BC230– BC231

Auswirkungen der Ermessensentscheidungen:

Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass ein nicht designiertes Hedge-Derivat zur Steuerung der ermittelten Risiken verwendet wird und die Grossing-up-Ausnahme nicht einschlägig ist, werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko.

Wenn die Grossing-up-Ausnahme als einschlägig angesehen wird (oder die [Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung](#) verwendet wird) erfolgt eine Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat zur betrieblichen Kategorie.

Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass ein nicht designiertes Hedge-Derivat nicht zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird, gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate, d. h. (sofern keine bHGT vorliegt):

- Gewinne und Verluste aus Derivaten, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion stehen, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.
- Gewinne und Verluste aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

⁴ In Anlehnung an die [IFRIC Agenda-Entscheidung Classification of Gains and Losses on a Derivative Managing a Foreign Currency Exposure](#) (letzter Abruf am 8. April 2026).



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
W	Wahlrecht zur Zuordnung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten bei Hochinflationbilanzierung (Darstellungswahlrecht Hochinflation)	<p>Unternehmen haben ein Wahlrecht zur Darstellung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten bei Hochinflationbilanzierung nach IAS 29.28:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der Posten zusammen mit den anderen E/A, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen – Darstellung der Posten nicht zusammen mit den anderen E/A dar, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen <p>Durch die Ausübung dieses „Darstellungswahlrechts Hochinflation“, kann die Zuordnung der Effekte aus der Nettoposition der monetären Posten nach IFRS 18 beeinflusst werden.</p>	48, B69	BC220– BC222

Auswirkungen des Wahlrechts:

Wird der Effekt aus der Nettoposition der monetären Posten unter IAS 29.28 zusammen mit den anderen E/A dargestellt, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, folgt die Zuordnung des Effekts der Zuordnung der anderen E/A (Para. B69 Satz 1).

Wird der Effekt aus der Nettoposition der monetären Posten unter IAS 29.28 nicht zusammen mit den anderen E/A dargestellt, die mit der Nettoposition der monetären Posten zusammenhängen, wird der Effekt der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. B69 Satz 2).



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
W	<p>Wahlrecht bei Erst-anwendung des IFRS 18 zur Änderung der Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die von Unternehmen i.S.d. IAS 28.18 gehalten werden, von der Equity-Methode zur Fair-Value-Methode (FV-Methode)</p> <p>(FV-Bewertungswahlrecht)⁵</p>	<p>Die E/A aus nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmensbeteiligungen sind – unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt – der Investitions-Kategorie zuzuordnen.</p> <p>Die E/A aus nach der FV-Methode bilanzierten Unternehmensbeteiligungen sind der Investitions-Kategorie (bzw. bei Vorliegen einer bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen“ der betrieblichen Kategorie) zuzuordnen.</p> <p>Unternehmen, die Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen halten und in den Anwendungsbereich des IAS 28.18 fallen (z. B. Venture-Capital-Gesellschaften oder vergleichbare Unternehmen)⁶, können für bislang nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 18 das Wahlrecht ausüben, diese nach IAS 28.18 zum Fair Value zu bewerten (FV-Bewertungswahlrecht).</p>	55, C7	BC128, BC423

Auswirkungen des Wahlrechts:

Wendet das Unternehmen das Wahlrecht an, werden die bisher nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen nunmehr nach der FV-Methode bewertet. Die Anpassung der Bewertung hat retrospektiv zu erfolgen (Para. C7).

Für Unternehmen mit einer bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen“ hat die Anwendung des Wahlrechts eine weitere Auswirkung: Es wird dadurch eine Zuordnung der E/A aus diesen Beteiligungen zur betrieblichen Kategorie anstatt der Investitions-Kategorie erreicht (da bei solchen Unternehmen die Zuordnung der E/A aus Bewertung derartiger Beteiligungen von der Bilanzierungsmethode abhängt).

Für Unternehmen ohne bHGT „Investition in assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen“ hat die Anwendung des Wahlrechts keine Auswirkung auf die Zuordnung der E/A aus diesen Beteiligungen: Unabhängig von der gewählten Bilanzierungsmethode werden sie der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Wendet das Unternehmen das Wahlrecht *nicht* an, sind alle E/A aus der Bewertung nach der Equity-Methode – unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt – der Investitions-Kategorie zuzuordnen.

- 5 In ihrem Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 weist die ESMA unter anderem darauf hin, dass bei der Abschlusserstellung Transparenz hinsichtlich der Ausübung von Wahlrechten – insbesondere des Fair-Value-Bewertungswahlrechts – erwartet wird ([↗ ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18](#), Seite 3, letzter Abruf am 8. April 2026).
- 6 IAS 28 schreibt grundsätzlich die Anwendung der Equity-Methode vor, erlaubt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zum Fair Value (IAS 28.18). Das IASB schlägt nun *narrow scope amendments* vor, um klarzustellen, welche Unternehmen für diese Fair-Value-Option qualifizieren und bestehende Unterschiede in der Bilanzierungspraxis zu reduzieren. Künftig sollen auch Unternehmen mit einer bHGT „Investition in Vermögenswerte“ die Fair-Value-Option nutzen dürfen. Die Änderungen sollen zeitgleich mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 18 ab 1. Januar 2027 in Kraft treten; der Exposure Draft befindet sich bis 20. April 2026 in der Kommentierungsphase. ([↗ https://www.ifrs.org/projects/work-plan/amendments-to-the-fair-value-option-ias-28/](https://www.ifrs.org/projects/work-plan/amendments-to-the-fair-value-option-ias-28/), letzter Abruf am 8. April 2026)

Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
G	Änderung der Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument in einer Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 (Hedge-Designation)	<p>Unternehmen können entscheiden, ob sie (sowohl derivative als auch nicht derivative) Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente gemäß IFRS 9 neu designieren, eine solche Designation fortführen oder beenden.</p> <p>Eine Designation als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 dient als Nachweis für den Zusammenhang zwischen dem Sicherungsinstrument und dem abgesicherten Risiko und begründet daher die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument grundsätzlich zu derselben Kategorie, in der sich das abgesicherte Risiko manifestiert.</p> <p>Für <i>nicht derivative</i> Finanzinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden, ist eine formale „Hedge-Designation“ die einzige Möglichkeit, Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument und die E/A aus der abgesicherten Transaktion, die sonst unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen wären, derselben Kategorie zuzuordnen. Ohne eine solche Designation erfolgt die Zuordnung für beide Effekte unabhängig voneinander nach den allgemeinen Zuordnungsregeln.</p> <p>Für <i>derivative</i> Finanzinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden, kann die Zuordnung der Gewinne und Verluste zu der vom abgesicherten Risiko betroffenen Kategorie entweder durch die formale „Hedge-Designation“ oder durch einen anderweitigen Nachweis für den Zusammenhang zwischen dem Hedge-Derivat und dem abgesicherten Risiko erreicht werden (vgl. Gestaltungsmöglichkeit „Nachweis über Absicherungsstrategie“).</p>	48, B70– B71	BC223, BC224(a), BC225– BC226

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Wenn eine Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 vorliegt, werden Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben (es sei denn, die [Grossing-up-Ausnahme](#) greift). Das betrifft sämtliche Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument, also nicht nur den wirksamen Teil, sondern auch den unwirksamen Teil sowie Gewinne und Verluste aus etwaigen nicht designierten Teilen des designierten Sicherungsinstruments.

Grossing-up-Ausnahme: Wenn ein Bruttoausweis von Gewinnen und Verlusten aus dem Sicherungsgeschäft erforderlich wäre, weil kompensierende Risikopositionen abgesichert wurden und die Risikopositionen unterschiedliche Kategorien betreffen, werden sämtliche Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Wenn keine Designation eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument gemäß IFRS 9 vorliegt, hängt die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument davon ab, ob es sich um ein Derivat handelt, das (auch ohne formelle Sicherungsbeziehung) zur Steuerung ermittelter Risiken verwendet wird (vgl. Gestaltungsmöglichkeit „[Nachweis über Absicherungsstrategie](#)“). Andernfalls gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate bzw. die allgemeinen Zuordnungsregeln für nicht derivative Instrumente.



Thema: Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unabhängig davon, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
G	<p>Änderung der Dokumentation von internen Risikoabsicherungsstrategien als Basis für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus nicht designierten Hedge-Derivaten</p> <p>(Nachweis über Absicherungsstrategie)</p>	<p>Unternehmen können durch die Dokumentation der internen Risikoabsicherungsstrategie einen Beleg dafür schaffen, dass (auch ohne formelle Sicherungsbeziehung) ein Zusammenhang zwischen einem Hedge-Derivat und einem gesteuerten Risiko besteht. Auf diese Weise kann die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat zu derselben Kategorie erreicht werden, die von dem abgesicherten Risiko betroffen ist. Eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie bildet daher die Grundlage für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus nicht designierten Hedge-Derivaten.</p> <p>Insbesondere liefert die Dokumentation der Risikoabsicherungsstrategie einen Aufschluss darüber, welche Risiken mit den eingesetzten Hedge-Derivaten gesteuert werden, also welche GuV-Kategorien von den zugrunde liegenden Risiken grundsätzlich betroffen sind und somit für die Zuordnung der Gewinne und Verluste aus den Hedge-Derivaten infrage kommen.</p> <p>Darüber hinaus kann, insbesondere wenn Hedge-Derivate zur <i>Absicherung einer Gruppe von Transaktionen</i> eingesetzt werden, die Dokumentation der internen Risikoabsicherungsstrategie einen Hinweis darauf liefern, ob eine Nettorisikoposition oder Bruttoisikopositionen abgesichert werden. Dies hat wiederum eine Auswirkung auf die Beurteilung, ob bei der Zuordnung der Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat ein Bruttoausweis (Grossing-up) erforderlich wäre oder nicht.</p>	48, B72, B74– B75	BC223, BC224(b), BC226– BC231

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Wenn durch eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie ein Zusammenhang zwischen einem nicht designierten Hedge-Derivat und einem abgesicherten Risiko belegt wird, werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko.

Bei einer Absicherung einer Gruppe von Transaktionen, wenn durch eine dokumentierte interne Risikoabsicherungsstrategie belegt wird, dass mit einem nicht designierten Hedge-Derivat ein Risiko einer Nettoposition abgesichert wird, das nur eine GuV-Kategorie betrifft (also kein Grossing-up erforderlich), werden Gewinne und Verluste aus dem Hedge-Derivat ebenfalls derselben Kategorie zugeordnet wie die E/A aus dem abgesicherten Risiko. Wenn die Widerlegung der [Grossing-up-Ausnahme](#) nicht gelingt oder die [Undue-Cost-or-Effort-Erleichterung](#) verwendet wird, erfolgt eine Zuordnung zur betrieblichen Kategorie.

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Derivat zur Steuerung eines ermittelten Risikos verwendet wird, gelten die Zuordnungsregeln für sonstige Derivate, d. h. (sofern keine bHGT vorliegt):

- Gewinne und Verluste aus Derivaten, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion stehen, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.
- Gewinne und Verluste aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.



2. Würdigung, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt

Mit der Einführung von IFRS 18 wird – wie in den [Accounting News November 2024](#) dargestellt – unter anderem die Identifizierung von bHGT relevant, denn daraus ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die Zuordnung bestimmter E/A in der GuV. Dabei ist zunächst zu beurteilen, ob eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit vorliegt, und anschließend, ob diese dann auch eine bestimmte *Hauptgeschäftstätigkeit* darstellt. Der Standard nennt zur Beurteilung, ob eine bestimmte *Hauptgeschäftstätigkeit* vorliegt, zwei Beispiele für Nachweise: die Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme und die Segmentinformationen.

Die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, ist eine ermessens-behaftete Würdigung.⁷ Dadurch werden auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, etwa bei der Ausgestaltung, Verwendung und Bedeutung solcher Zwischensummen, die den Umfang des erforderlichen Ermessens und das Ergebnis der bHGT-Beurteilung maßgeblich beeinflussen können. Auch zwei Wahlrechte werden den Unternehmen in diesem Zusammenhang gewährt.

Nachfolgend beleuchten wir ausgewählte wesentliche Ermessensentscheidungen, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Kontext.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, ob eine bestimmte Geschäftstätigkeit ausgeübt wird	<p>Damit eine bestimmte <i>Hauptgeschäftstätigkeit</i> vorliegen kann, ist es erforderlich, dass diese bestimmte Geschäftstätigkeit vom Unternehmen überhaupt ausgeübt wird.</p> <p>Folgende bestimmte Geschäftstätigkeiten kommen gemäß IFRS 18 als bHGT infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Investition in Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(a)) – Investition in C&CE (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(b)) – Investition in 53c-Assets (Para. 49(a) i.V.m. Para. 53(c)) – Finanzierungsleistungen (Para. 49(b)) <p>Ermessensbehaftet sind unseres Erachtens insbesondere die letzten beiden Punkte, also die Beurteilung, ob in 53c-Assets investiert wird, und die Beurteilung, ob Finanzierungen für Kunden bereitgestellt werden.</p> <p>Bezüglich Investition in 53c-Assets verweisen wir auf die Ermessensentscheidung „53c-Asset-Beurteilung“.</p> <p>Die Beurteilung, ob Finanzierungsleistungen erbracht werden, schließt insbesondere folgende Aspekte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handelt es sich beim Empfänger der Leistung um einen Kunden? – Stellt die erbrachte Leistung aus Sicht des Kunden eine Finanzierung dar? 	49, 53, B30– B41	BC90, BC94ff.

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn als Ergebnis der Beurteilung geschlussfolgert wird, dass eine *bestimmte* Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, ist in der Folge zu würdigen, ob diese bestimmte Geschäftstätigkeit auch eine bestimmte *Hauptgeschäftstätigkeit* darstellt (vgl. nachfolgende Ermessensentscheidungen).

⁷ Die ESMA stellt in ihrem Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 klar, dass die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, auf den unternehmensindividuellen tatsächlichen Gegebenheiten beruhen muss und nicht lediglich behauptet werden kann. Der Standard verlangt insoweit eine evidenzbasierte Beurteilung und nennt Beispiele für Nachweise (z. B. Verwendung bestimmter Zwischensummen als wichtigen Indikator für die betriebliche Ertragskraft oder die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente), die eine solche Einschätzung stützen können. Zugleich macht die ESMA deutlich, dass unwesentliche oder lediglich ergänzende Aktivitäten regelmäßig nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit zu gelten. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA von betroffenen Unternehmen, dass sie – soweit relevant – ihre wesentlichen Ermessensentscheidungen sowie die zur Beurteilung der bHGT herangezogenen Nachweise transparent angeben. (vgl. [ESMA32-193237008-9180 Statement on the Implementation of IFRS 18](#), Seite 4, letzter Abruf am 8. April 2026)



Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	<p>Beurteilung, ob eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für eine bestimmte Geschäftstätigkeit ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist</p> <p>(sodass es sich bei dieser bestimmten Geschäftstätigkeit auch um eine <i>Hauptgeschäftstätigkeit</i> handelt)</p> <p>Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:</p>	<p>Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme ist</p> <p>Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme wird als eine Zwischensumme aus <i>einer</i> Art von Umsatzerlösen und den <i>unmittelbar damit verbundenen</i> Aufwendungen definiert (Para. B123). Der Standard spezifiziert nicht konkreter, wie <i>eine</i> Art von Umsatzerlösen und den unmittelbar damit verbundenen Aufwendungen zu verstehen sind, führt aber einige Beispiele auf, etwa Netto-Zinserträge oder Netto-Mietergebnis.</p> <p>Durch die Beispiele in Para. B123 wird deutlich, dass der Standard bei enger Auslegung beispielsweise Vertriebskosten oder sonstige betriebliche Aufwendungen nicht als Teil der <i>unmittelbar damit verbundenen</i> Aufwendungen sieht.</p> <p>Je homogener die Umsatzerlöse sind und je eindeutiger es sich bei den einbezogenen Aufwendungen (nur) um unmittelbar damit verbundene Aufwendungen handelt, desto eher wird von einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme auszugehen sein und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.</p>	49, B33, B34, B123	BC94ff.
	<p>Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme tatsächlich ein Indikator für die zu würdigende Tätigkeit ist</p> <p>Umfasst die verwendete Zwischensumme nur die Umsatzerlöse und die <i>unmittelbar damit verbundenen</i> Aufwendungen der zu würdigenden Tätigkeit, so ist dieser Aspekt der Kriterien des Para. B34 erfüllt.</p> <p>Je mehr Umsatzerlöse und Aufwendungen aus anderen Tätigkeiten in der Zwischensumme enthalten sind, desto weniger ist dieser Aspekt des Para. B34 erfüllt. Je vernachlässigbarer der Anteil der in der Zwischensumme enthaltenen Umsatzerlöse und Aufwendungen aus anderen Tätigkeiten, desto eher ist davon auszugehen, dass die Zwischensumme ein Indikator für die zu würdigende Tätigkeit ist und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.</p>	49, B33, B34, B123	BC94ff.	



Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
	Beurteilung, ob die verwendete Zwischensumme hinreichend wichtig ist	<p>Je bedeutender die verwendete Zwischensumme, desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.</p> <p>Folgende Faktoren sprechen zum Beispiel für eine größere Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage – Interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung – Vergütungsrelevanz – Die Tatsache, dass die Zwischensumme bereits vor der Verabschiedung des IFRS 18 verwendet wurde <p>Eine auch externe Verwendung der Zwischensumme wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung.⁸</p>	49, B33, B34–B35	BC94ff.

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn in einer Gesamtbeurteilung geschlussfolgert wird, dass eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für die zu würdigende bestimmte Geschäftstätigkeit ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist, stellt die untersuchte Tätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:

- Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet und nicht der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
- Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	<p>Beurteilung, ob ein Berichtssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet</p> <p>(sodass es sich bei dieser Geschäftstätigkeit um eine Hauptgeschäftstätigkeit handelt)</p>	<p>Umfasst das <i>Berichtssegment</i> nur eine <i>einzig</i>e Geschäftstätigkeit, ist das Kriterium des Para. B36(a) erfüllt, und das Berichtssegment dient als wichtiger Nachweis für eine bHGT.</p> <p>Je mehr andere Geschäftstätigkeiten in dem Berichtssegment enthalten sind, desto weniger kann das Berichtssegment als Nachweis für eine bHGT dienen. Je vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Berichtssegment enthaltenen anderen Geschäftstätigkeiten sind, desto eher kann das Berichtssegment, in dem die betrachtete Geschäftstätigkeit enthalten ist, als Nachweis für eine bHGT dienen.</p>	49, B33, B36(a)	BC97

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn ein Berichtssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet (bzw. die im Berichtssegment enthaltenen anderen Tätigkeiten vernachlässigbar sind), stellt diese Geschäftstätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:

- Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
- Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

8 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.



Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
-------	--------	---------------	---------------	----

E **Beurteilung, ob ein Geschäftssegment nur eine einzige bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet und ob der Erfolg des Geschäftssegments ein wichtiger Indikator für die betriebliche der Ertragskraft ist**

(sodass es sich bei dieser Geschäftstätigkeit um eine *Haupt*-geschäftstätigkeit handelt)

Die Beurteilung schließt folgende Teil-Ermessensentscheidungen ein:

Beurteilung, ob das Geschäftssegment tatsächlich nur eine einzige Geschäftstätigkeit beinhaltet	Umfasst ein <i>Geschäftssegment</i> nur eine <i>einzig</i> e Geschäftstätigkeit, ist dieser Aspekt des Kriteriums des Para. B36(b) erfüllt und das Geschäftssegment dient bei Erfüllen weiterer Aspekte als Nachweis für eine bHGT. Je mehr andere Geschäftstätigkeiten in dem Geschäftssegment enthalten sind, desto weniger kann das Geschäftssegment als Nachweis für eine bHGT dienen. Je vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Geschäftssegment enthaltenen anderen Geschäftstätigkeiten sind, desto eher kann das Geschäftssegment, in dem die betrachtete Geschäftstätigkeit enthalten ist, als Nachweis für eine bHGT dienen.	49, B33, B36(b)	BC97
Beurteilung, ob der Erfolg des Geschäftssegments ein hinreichend wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist	Je bedeutender der Indikator, desto eher kann er als Nachweis für eine bHGT dienen. Folgende Faktoren sprechen etwa für eine größere Bedeutung: – Externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage – Interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung – Vergütungsrelevanz – Die Tatsache, dass die Kennzahl bereits vor der Verabschiedung des IFRS 18 verwendet wurde Die externe Verwendung der Kennzahl wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung. ⁹	49, B33, B34– B35, B36(b)	BC96, BC97

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn ein Geschäftssegment nur die zu würdigende bestimmte Geschäftstätigkeit beinhaltet (bzw. die im Geschäftssegment enthaltenen anderen Tätigkeiten vernachlässigbar sind) und der Erfolg des Segments ein wichtiger Indikator der betrieblichen Ertragskraft ist, stellt diese Tätigkeit eine bHGT dar.

Sofern eine bHGT vorliegt, können sich folgende Auswirkungen ergeben:

- Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
- Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweiswahlrecht gewähren.

9 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.



Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, ob andere Umstände als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT genutzt werden können	<p>Der Standard nennt als Beispiele für Nachweise für das Vorliegen einer bHGT lediglich die Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme sowie bestimmter Segmentinformationen (Para. B34–B36). Weitere Beispiele werden nicht aufgeführt.</p> <p>Nach unserer Auffassung können jedoch auch zusätzliche – im Standard nicht explizit genannte – Nachweise in die Beurteilung einbezogen werden. Allerdings ist diesen Nachweisen unseres Erachtens ein geringeres Gewicht als den im Standard ausdrücklich genannten Nachweisen beizumessen.</p> <p>Ein Beispiel für einen geeigneten anderen Nachweis könnte sein, dass das Unternehmen neben der zu würdigenden bestimmten Geschäftstätigkeit keine weiteren nennenswerten Geschäftstätigkeiten hat.¹⁰</p> <p>Ein weiteres Beispiel für einen geeigneten anderen Nachweis könnte in bestimmten Fällen unserer Auffassung nach in der Verwendung einer Zwischensumme liegen, die mehr als nur das Bruttoergebnis einbezieht, beispielsweise eine Ergebnisgröße, die dem betrieblichen Ergebnis ähnelt, wenn diese Zwischensumme ein wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft ist.</p>	49, B30– B41	BC94– BC102

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

In bestimmten Situationen können auch andere Umstände (als die in B34–B36 genannten Beispiele) als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT dienen.

Sofern eine bHGT vorliegt, ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Bestimmte E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet anstelle der Investitions-Kategorie bzw. Finanzierungs-Kategorie (Para. 50, 55–58 und 65–66).
- Angaben zu bHGT sind vorzunehmen (Para. 51).
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweishwahlrecht gewähren.

¹⁰ Vgl. [IFRIC Agenda-Entscheidung Assessment of a Specified Main Business Activity for the purposes of the Separate Financial Statements of a Parent](#) (letzter Abruf am 8. April 2026).



Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	Beurteilung, für welche Vermögenswertgruppe die Würdigung, ob eine bHGT „Investition in 53c-Assets“ vorliegt, zu erfolgen hat			
	Die Beurteilung schließt die folgende Ermessensentscheidung ein:			
	Beurteilung, ob die Vermögenswerte gemeinsame Merkmale aufweisen	<p>Je mehr gemeinsame Merkmale die Vermögenswerte aufweisen, desto eher können sie für die bHGT-Bestimmung zusammengefasst werden.</p> <p>Bei finanziellen Vermögenswerten ist auf Gruppen abzustellen, die gemäß IFRS 7.6 ermittelt wurden.</p> <p>Bei nichtfinanziellen Vermögenswerten können unseres Erachtens die in Para. B110 aufgeführten Merkmale, wie etwa Art, Funktion, Laufzeit und Zeitpunkt der Realisation, Liquidität, Bewertungsgrundlage, Umfang, in die Beurteilung einbezogen werden.</p>	53(c), B40	BC146– BC147

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Je nach Ergebnis dieser Beurteilung wird die Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in 53c-Assets“ vorliegt, erfolgen:

- Zusammen für die betroffenen Vermögenswerte
- Getrennt für einzelne Vermögenswerte bzw. Gruppen von Vermögenswerten

Liegt für eine bestimmte Vermögenswertgruppe eine bHGT vor, gelten die Konsequenzen aus Para. 58 (E/A werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet) dann auch nur für diejenigen Vermögenswerte, für die die Beurteilung und Schlussfolgerung vorgenommen wurde.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
W	Wahlrecht zur Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in Unternehmensbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden“, vorliegt			
	(Wahlrecht bHGT „Investition in Unternehmensbeteiligungen at Equity“)	Die Beurteilung braucht nicht durchgeführt zu werden, da E/A aus Unternehmensbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, ohnehin immer der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind.	53(a), B38	BC121ff.
W	Wahlrecht zur Beurteilung, ob eine bHGT „Investition in C&CE“ vorliegt			
	(Wahlrecht bHGT „Investition in C&CE“)	Die Beurteilung braucht nicht durchgeführt zu werden, da E/A aus C&CE ohnehin immer der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind.	53(b), B39	BC133ff.

Auswirkungen der Wahlrechte:

Wird eine Beurteilung freiwillig durchgeführt und geschlussfolgert, dass eine solche bHGT vorliegt, gilt:

- Es ist darüber eine Anhangangabe nach Para. 51 zu machen.
- Für den Ausweis von Zinsen bzw. Dividenden in der Kapitalflussrechnung gelten anstelle der vorgegebenen Klassifizierung nach IAS 7.34A die komplexen Regeln des IAS 7.34B–34D, die unter bestimmten Umständen ein Ausweishwahlrecht gewähren.

Thema: Würdigung, ob eine bHGT vorliegt				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
G	Änderung der Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme als Indikator für die betriebliche Ertragskraft	<p>Unternehmen können entscheiden, ob sie eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme für die zu würdigende Geschäftstätigkeit etablieren oder eliminieren.</p> <p>Diese Gestaltung kann beeinflussen, wie viel Ermessen bei der Würdigung, ob eine bHGT vorliegt, notwendig ist: Je homogener die Umsatzerlöse und je abgrenzbarer zu anderen Umsatzarten bzw. je eindeutiger der Zusammenhang zwischen den in dem Indikator enthaltenen Erlösen und den zugeordneten Aufwendungen, desto weniger Ermessen ist notwendig und desto eher kann die Kennzahl als Nachweis für eine bHGT dienen.</p>	B33, B34– B35	BC96
G	Änderung der Bedeutung einer als Indikator für die betriebliche Ertragskraft verwendeten Kennzahl	<p>Unternehmen können entscheiden, wie sie die Bedeutung einer zur Messung der betrieblichen Ertragskraft verwendeten Kennzahl beeinflussen.</p> <p>Die Bedeutung einer solchen Kennzahl kann in folgenden Fällen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung der Kennzahl unabhängig von der Organisation der Segmente (Para. B34) – Bedeutung der Kennzahl im Zusammenhang mit einem Geschäftssegment, das nur aus einer einzigen Geschäftstätigkeit besteht (Para. B36(b)) <p>Je bedeutender die Kennzahl, desto eher kann sie als Nachweis für eine bHGT dienen.</p> <p>Folgende Faktoren sprechen zum Beispiel für eine größere Bedeutung: externe Verwendung zur Erläuterung der Ertragslage, interne Verwendung zur Steuerung bzw. Performance-Messung, Vergütungsrelevanz. Externe Verwendung wiegt mehr als eine ausschließlich interne Verwendung.¹¹</p>	B33, B34– B35, B36(b)	BC96
G	Änderung der Segmentstruktur, um ein Berichtssegment oder ein Geschäftssegment nur aus einer einzigen Geschäftsaktivität bestehen zu lassen	<p>Die Änderung der Segmentstruktur kann durch das Unternehmen durch eine Änderung des Zuschnitts der Bereiche erreicht werden, für die vom Hauptentscheidungsträger (CODM) Ressourcenallokationsentscheidungen getroffen werden und Ertragskraft überprüft wird. Dies geht in aller Regel mit einer Änderung der internen Berichterstattung an den CODM einher.</p> <p>Je homogener die Tätigkeit des Segments bzw. vernachlässigbarer die gegebenenfalls im Segment enthaltenen anderen Tätigkeiten, desto eher kann die Segmentinformation als Nachweis für eine bHGT dienen.</p> <p>Ein Berichtssegment, das nur aus einer einzigen (bestimmten) Geschäftsaktivität besteht, kann einen ausreichenden Nachweis für das Vorliegen einer bHGT darstellen.</p> <p>Ein Geschäftssegment, das nur aus einer einzigen (bestimmten) Geschäftsaktivität besteht, könnte in Kombination mit anderen Faktoren als Nachweis für das Vorliegen einer bHGT dienen.</p>	B33, B36	BC97

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeiten:

Diese Faktoren können die Beurteilung, ob eine bHGT vorliegt, maßgeblich beeinflussen:

- Etablierung (bzw. Eliminierung) der Verwendung einer dem Bruttoergebnis ähnlichen Zwischensumme
- Gestiegene (bzw. reduzierte) Bedeutung der verwendeten Kennzahl
- Gezielte Ausrichtung des Umfangs eines Segments an der bestimmten Geschäftstätigkeit

11 Vgl. KPMG First Impressions, Kapitel 2.1.1, Seite 12.



3. Vorliegen der bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

Liegt eine bHGT „Finanzierungsleistungen“ vor, ergeben sich bestimmte Ermessensspielräume, Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Zuordnung von E/A in der GuV. Insbesondere hängt die Zuordnung von Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten sowie von Zinserträgen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (C&CE) nach IFRS 18 von einer ermessensbehafteten Beurteilung des Zusammenhangs mit dieser bHGT ab. Maßgeblich ist, ob funktional die Finanzierungsverbindlichkeit bzw. die C&CE der Gewährung von Finanzierungen an Kunden zuzuordnen sind, was über zwingende Zuordnungsfolgen oder – bei fehlendem Zusam-

menhang – über einheitlich auszuübende Zuordnungswahlrechte entscheidet. Die Ausübung dieser Wahlrechte kann nicht nur die Zuordnung zu den Kategorien, sondern auch die Darstellung verpflichtender Zwischensummen in der GuV berühren. Darüber hinaus ergeben sich in diesem Zusammenhang Gestaltungsmöglichkeiten. Insbesondere zu nennen ist hier die Anpassung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung von Finanzierungsverbindlichkeiten bzw. C&CE in mit der bHGT in Verbindung stehende und nicht mit der bHGT in Verbindung stehende Bestände, die die Zuordnung der daraus resultierenden E/A beeinflussen können. Auch können sich durch die Ausübung dieser GuV-bezogenen Wahlrechte signifikante Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung ergeben.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“				
E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
E	Beurteilung, ob Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen	<p>Je klarer erkennbar der Zusammenhang zwischen der Finanzierungsverbindlichkeit und den vom Unternehmen erbrachten Finanzierungsleistungen ist, desto eher wird davon auszugehen sein, dass die Finanzierungsverbindlichkeit mit der bHGT in Verbindung steht.</p> <p>Folgende Faktoren können beispielsweise auf einen Zusammenhang hindeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweck einer Finanzierungsverbindlichkeit ist die Refinanzierung der an Kunden ausgereichten Finanzierungen. – Gemäß einer dokumentierten Finanzierungsstrategie werden an Kunden ausgereichte Finanzierungen mit externen Darlehen refinanziert. – Die Finanzierungsverbindlichkeit wurde von der gleichen organisatorischen Einheit (z. B. Segment, Tochterunternehmen) aufgenommen, die die Finanzierungen für Kunden bereitstellt. 	65, 66	BC181– BC186

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, werden E/A aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten (insbesondere also Zinsaufwand) zwingend der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. 65(a)(ii)).

Wenn Finanzierungsverbindlichkeiten *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehen, besteht für die Zuordnung der E/A aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten ein Wahlrecht (Para. 65(a)(iii)): Sie können entweder der Finanzierungs-Kategorie oder der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden ([Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand](#)).

Ist diese Unterscheidung nicht möglich (Para. 66), sind die E/A aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuzuordnen. Die Anwendung des Para. 66 erfordert keinen Nachweis vom Unternehmen, dass die Unterscheidung tatsächlich nicht getroffen werden kann (BC181ff.).

In der Folge werden also je nach Ausgang der Beurteilung entweder die E/A aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zugeordnet, oder für einen Teil der Finanzierungsverbindlichkeiten wird eine Zuordnung der E/A zur Finanzierungs-Kategorie möglich sein.

Die Ermessensentscheidung kann auch Auswirkung darauf haben, wo Zinsauszahlungen in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind:

- Sind die Zinsaufwendungen in der GuV nur einer Kategorie zugeordnet, folgt die Klassifizierung der Zinsauszahlung in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).
- Sind die Zinsaufwendungen dagegen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet, eröffnet sich für die Kapitalflussrechnung das Wahlrecht in IAS 7.34D, nach dem das Unternehmen frei entscheiden kann, ob (sämtliche) Zinsauszahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.



Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
E	Beurteilung, ob C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen	<p>Je klarer erkennbar der Zusammenhang zwischen einem Bestand der C&CE und den vom Unternehmen erbrachten Finanzierungsdienstleistungen ist, desto eher wird davon auszugehen sein, dass die C&CE mit der bHGT in Verbindung stehen.</p> <p>Werden beispielsweise die aus der Tätigkeit Finanzierungsleistungen erzielten Einzahlungen auf einem separaten Bankkonto erfasst, so steht der Bestand an C&CE eindeutig mit der Tätigkeit in Verbindung. Eine Verwendung dieser Bestände (Auszahlungen) für andere Zwecke ist für diese Würdigung dagegen ohne Belang.</p> <p>Folgende weitere Faktoren können auf einen Zusammenhang hindeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regulatorische Anforderungen zum Vorhalten von Finanzmittelreserven – Betriebliche Notwendigkeit zum Vorhalten von Beständen an C&CE zur Erbringung der Finanzierungsleistungen – Haltung der C&CE von derselben organisatorischen Einheit (z. B. Segment, Tochterunternehmen), die auch die Finanzierungsleistung erbringt 	56(b), 57	BC139– BC141

Auswirkungen der Ermessensentscheidung:

Wenn die C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, werden E/A aus diesen C&CE (also insbesondere Zinsertrag) zwingend der betrieblichen Kategorie zugeordnet (Para. 56(b)(i)).

Wenn C&CE *nicht* mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und nicht in finanzielle Vermögenswerte als bHGT investiert wird, besteht für die Zuordnung der E/A aus diesen C&CE ein Wahlrecht (Para. 56(b)(ii)): Sie können entweder der Investitions-Kategorie oder der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden ([Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE](#)).

Wenn diese Unterscheidung nicht erfolgen kann, sind die E/A aus allen C&CE der betrieblichen Kategorie zuzuordnen (Para. 57).

In der Folge werden also je nach Ausgang der Beurteilung entweder alle E/A aus C&CE der betrieblichen Kategorie zugeordnet, oder es wird für einen Teil der C&CE eine Zuordnung der E/A zur Investitions-Kategorie möglich sein.

Die Ermessensentscheidung kann auch Auswirkung darauf haben, wo Zinseinzahlungen in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind:

- Sind die Zinserträge in der GuV nur einer Kategorie zugeordnet, folgt die Klassifizierung der Zinseinzahlungen in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).
- Sind die Zinserträge dagegen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet, kann für die Kapitalflussrechnung das Unternehmen nach IAS 7.34D frei entscheiden, ob sämtliche Zinseinzahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.



Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Paragraf	BC
W	<p>Wahlrecht der Zuordnung für E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten, sofern sie nicht mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen</p> <p>(Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand)</p>	<p>Die E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die <i>nicht</i> mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, können einer der beiden Kategorien zugeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebliche Kategorie – Finanzierungs-Kategorie <p>Das Wahlrecht muss einheitlich mit dem Wahlrecht nach Para. 56(b) (ii) („Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“) ausgeübt werden. (Wird Para. 57 angewendet – das heißt die Unterscheidung für C&CE, inwieweit sie mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, kann nicht getroffen werden –, gilt das „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ als zugunsten der betrieblichen Kategorie ausgeübt.)</p>	65(a)(ii)	BC181– BC186
W	<p>Wahlrecht der Zuordnung für E/A aus C&CE, sofern sie nicht mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen</p> <p>(Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE)</p>	<p>Die E/A aus C&CE, die <i>nicht</i> mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, können einer der beiden Kategorien zugeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebliche Kategorie – Investitions-Kategorie <p>Das Wahlrecht muss einheitlich mit dem Wahlrecht nach Para. 65(a) (ii) („Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“) ausgeübt werden. (Wird Para. 66 angewendet – das heißt die Unterscheidung für Finanzierungsverbindlichkeiten, inwieweit sie mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, kann nicht getroffen werden – gilt das „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ als zugunsten der betrieblichen Kategorie ausgeübt.)</p>	56(b)(ii)	BC139– BC141

Auswirkungen der Wahlrechte:

Je nach Ausübung haben die (einheitlich auszuübenden) Wahlrechte folgende Konsequenzen:

- Alternative 1: E/A (insbesondere Zinsaufwendungen) aus allen Finanzierungsverbindlichkeiten und E/A (insbesondere Zinserträge) aus allen C&CE werden der betrieblichen Kategorie zugeordnet.
- Alternative 2: Es werden nur die E/A aus Finanzierungsverbindlichkeiten und C&CE, die mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen, der betrieblichen Kategorie zugeordnet (korrespondierend zu den in der betrieblichen Kategorie enthaltenen Erträgen aus den an Kunden gewährten Finanzierungen); die E/A aus den verbleibenden Finanzierungsverbindlichkeiten werden der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet, die E/A aus den verbleibenden C&CE werden (grundsätzlich*) der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Wird Alternative 1 gewählt (alle E/A in der betrieblichen Kategorie), darf in der GuV die sonst verpflichtend vorgeschriebene Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (Para. 69(b)) nicht dargestellt werden (Para. 73).

*) Bei Wahl der Alternative 2 werden in bestimmten Fällen dennoch E/A aus allen C&CE der betrieblichen Kategorie zugeordnet. Dies ist der Fall bei Unternehmen, die neben der bHGT „Finanzierungsleistungen“ auch die bHGT „Investition in finanzielle Vermögenswerte“ i. S. v. Para. 53(c) (kurz: Investition in finanzielle 53c-Assets) ausüben. Solche Unternehmen ordnen gemäß Para. 56(a) unabhängig von der Ausübung der oben beschriebenen Wahlrechte alle E/A aus C&CE der betrieblichen Kategorie zu. Das „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ steht diesen Unternehmen dennoch zu.

Wird etwa durch Ausübung dieser Zuordnungswahlrechte erzielt, dass Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge nur einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, folgt die Klassifizierung der Zinszahlungen in der Kapitalflussrechnung der GuV-Kategorie (IAS 7.34C).

Wird durch Ausübung des Wahlrechts „Zuordnungswahlrecht Zinsaufwand“ erzielt, dass Zinsaufwendungen mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, kann für die Kapitalflussrechnung das Unternehmen nach IAS 7.34D frei entscheiden, ob sämtliche Zinsauszahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.

Wird durch Ausübung des Wahlrechts „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ erzielt, dass Zinserträge mehr als einer GuV-Kategorie zugeordnet werden, eröffnet sich für die Kapitalflussrechnung das Wahlrecht in IAS 7.34D, nach dem das Unternehmen frei entscheiden kann, sämtliche Zinseinzahlungen der betrieblichen Tätigkeit oder der Investitionstätigkeit zuzuordnen.



Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
G	Änderung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung der Finanzierungsverbindlichkeiten in mit bHGT in Verbindung stehend und nicht mit bHGT in Verbindung stehend (Verbindlichkeiten-Splitting)	<p>Unternehmen können durch Gestaltung der Prozesse zur Aufnahme von Finanzierungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass unterschieden werden kann, welche Finanzierungsverbindlichkeiten mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und welche nicht.</p> <p>Folgende Maßnahmen können beispielsweise infrage kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation des Zwecks der aufgenommenen Finanzierungen – Dokumentation der Refinanzierungsstrategie für an Kunden ausgereichte Finanzierungen – Bündelung in einer organisatorischen Einheit der Aufnahme von Finanzierungen in Zusammenhang mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ – Dokumentation einer angemessenen und nachvollziehbaren Zuordnung der Finanzierungsverbindlichkeiten 	65–66	BC181– BC186

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Durch gezielte organisatorische Vorkehrungen zur Trennung der Finanzierungsverbindlichkeiten kann beeinflusst werden, ob für die E/A aus den *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehenden Finanzierungsverbindlichkeiten das Wahlrecht zur Zuordnung zur Finanzierungs-Kategorie zur Verfügung steht oder nicht.

Thema: Vorliegen der bHGT „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“

E/W/G	Inhalt	Erläuterungen	Para- graf	BC
G	Änderung der organisatorischen Voraussetzungen zur Trennung der C&CE in mit der bHGT in Verbindung stehend und nicht mit der bHGT in Verbindung stehend (Bankkonten-Splitting)	<p>Unternehmen können durch Gestaltung der Prozesse zur Verwaltung von C&CE die Voraussetzungen für eine Unterscheidung schaffen, welche C&CE mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ in Verbindung stehen und welche nicht.</p> <p>Folgende Maßnahmen können beispielsweise infrage kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung von separaten Bankkonten – Bündelung in einer organisatorischen Einheit der Finanzmitteldisposition in Zusammenhang mit der bHGT „Finanzierungsleistungen“ – Dokumentation einer angemessenen und nachvollziehbaren Zuordnung der Bestände der C&CE 	56(b), 57	BC139– BC141

Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeit:

Durch gezielte organisatorische Vorkehrungen zur Trennung der C&CE kann beeinflusst werden, ob für die E/A aus den *nicht* mit der bHGT in Verbindung stehenden C&CE das Wahlrecht zur Zuordnung zur Investitions-Kategorie zur Verfügung steht oder nicht. Diese Wirkung kann allerdings nur bei Unternehmen erzielt werden, die nicht gleichzeitig auch noch die bHGT „Investition in finanzielle Vermögenswerte“ i. S. v. Para. 53(c) ausüben (denn beim Vorliegen der bHGT „Investition in finanzielle 53c-Assets“ gibt es das „Zuordnungswahlrecht Zinsertrag C&CE“ nicht, vgl. Para. 56(a)).



Fazit

IFRS 18 führt umfassende Regeln in Bezug auf die GuV-Struktur und die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu definierten Kategorien ein und beseitigt damit zahlreiche, bisher unter IAS 1 bestehende Ausweisfreiheiten. Allerdings bringt der neue Standard neue Ermessensspielräume mit sich und erlaubt an bestimmten Stellen – durch Ausübung der bestehenden Wahlrechte oder durch Sachverhaltsgestaltung – auch einen gewissen Grad an Einflussnahme auf die GuV-Struktur. Daran anknüpfend ergeben sich auch in begrenztem Umfang Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuordnung von Zinseinzahlungen und Zinsauszahlungen zu den drei Cashflow-Bereichen in der Kapitalflussrechnung. Es ist empfehlenswert, dass Unternehmen in ihren IFRS 18-Umsetzungsprojekten diesen Aspekten besondere Beachtung schenken. Die Ausübung von Wahlrechten und kritische Ermessensentscheidungen sind im Anhang darzustellen.

Es zeichnet sich zudem ab, dass diese ermessensbehafteten Beurteilungen, Entscheidungen über Wahlrechtsausübung sowie gestalterische Maßnahmen mit Auswirkung auf die GuV- und KFR-Struktur auch im besonderen Augenmerk der Enforcer liegen werden.

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG in Deutschland und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut. Er ist Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe IFRS 18.



Wanda Rödel ist Senior Managerin bei KPMG in Deutschland und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

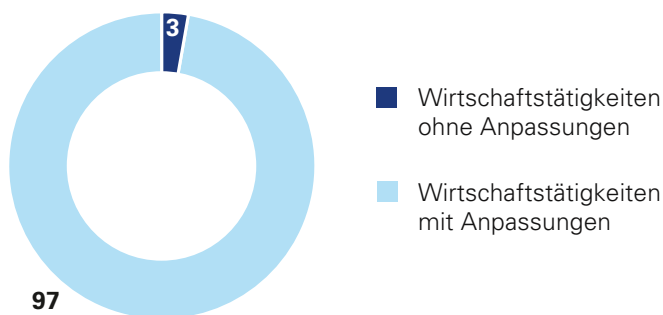
EU-Taxonomie: Kommission schlägt Anpassungen an Wirtschaftstätigkeiten vor

Die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) veröffentlichte am 17. März 2026 Vorschläge zu Änderungen am Klimarechtsakt (Climate Delegated Act (EU) 2021/2139) sowie am Umweltrechtsakt (Environmental Delegated Act (EU) 2023/2486). Die Vorschläge beziehen sich demnach ausschließlich auf Stufe-2-Regulierungen (delegierte Rechtsakte) und basieren auf Eingaben diverser Stakeholder.

2025 hatte die EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-I-Verfahrens bereits angekündigt, eine Überprüfung der technischen Bewertungskriterien in Bezug auf ihre Klarheit, die Kosten der Nachweiserbringung und die Anwendbarkeit außerhalb der EU vorzunehmen sowie die allgemeinen Möglichkeiten zur Vereinfachung und Vereinheitlichung mit existierenden EU-Regularien zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung hat sie nun mit den Änderungsvorschlägen an Klima- und Umweltrechtsakt veröffentlicht.

Die Änderungsentwürfe sollen die technischen Bewertungskriterien vereinfachen und enthalten Klarstellungen dazu, wie die Einhaltung der Vorschriften nachgewiesen werden kann. Die Vorschläge passen zudem die Kriterien an die aktualisierten EU-Rechtsvorschriften und den technologischen Fortschritt an.

Abbildung 1: Umfang der vorgeschlagenen Anpassungen



Angaben in Prozent. Quelle: KPMG in Deutschland, 2026

Die Abbildung zeigt, dass die umfangreichen Änderungsvorschläge den Großteil der in den Klima- und Umweltrechtsakten enthaltenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus allen 14 Branchen der EU-Taxonomie betreffen. Die Änderungen umfassen sowohl die Bezeichnungen der Wirtschaftstätigkeiten, die für die Taxonomiefähigkeit relevanten Tätigkeitsbeschreibungen als auch die Kriterien des wesentlichen

Beitrags sowie die tätigkeitsspezifischen „Do-No-Significant-Harm“-Kriterien (DNSH-Kriterien). Darüber hinaus sollen alle generischen DNSH-Anhänge angepasst werden.

Die Änderungsvorschläge betreffen die Wirtschaftstätigkeiten der sechs Umweltziele wie folgt:

Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel Klimaschutz (CCM)

Von 101 bisherigen Wirtschaftstätigkeiten, die in Annex I des Klimarechtsakts aufgeführt werden, wurden lediglich für drei Wirtschaftstätigkeiten (CCM 4.9, CCM 5.5 und CCM 5.10) keine Änderungsvorschläge gemacht. Das Recycling von Batterien soll aus der Herstellungstätigkeit (CCM 3.4) in eine separate Wirtschaftstätigkeit ausgegliedert werden (CCM 5.13 „Recycling of waste batteries“), sechs Wirtschaftstätigkeiten sollen zu zukünftig drei Wirtschaftstätigkeiten kombiniert werden (CCM 3.18 und CCM 3.19, CCM 5.1 und CCM 5.2 sowie CCM 5.3 und CCM 5.4). Eine Wirtschaftstätigkeit soll gestrichen werden (CCM 4.16). Damit wird es in Annex I des Klimarechtsakts planmäßig zukünftig nur noch 98 Wirtschaftstätigkeiten geben. Außerdem soll Anlage E des Annex I zum Klimarechtsakt gestrichen werden. Diese enthält bisher Anforderungen an die technischen Spezifikationen für sanitärtechnische Geräte.

Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel Anpassung an den Klimawandel (CCA)

Von 106 bisherigen Wirtschaftstätigkeiten, die in Annex II des Klimarechtsakts aufgeführt werden, wurden lediglich für drei Wirtschaftstätigkeiten keine Änderungsvorschläge gemacht (CCA 9.1, CCA 10.1 und CCA 10.2). Vier Wirtschaftstätigkeiten sollen zu zukünftig zwei Wirtschaftstätigkeiten zusammengefasst werden (CCA 5.1 und CCA 5.2 sowie CCA 5.3 und CCA 5.4); eine Wirtschaftstätigkeit soll gestrichen werden (CCA 4.16). Damit soll es in Annex I des Klimarechtsakts zukünftig nur noch 103 Wirtschaftstätigkeiten geben.

Zusätzlich wird die Einführung eines generischen Kriteriums zur Erfüllung des wesentlichen Beitrags zum Umweltziel Anpassung an den Klimawandel vorgeschlagen. Dieses generische Kriterium soll in Anlage A zu Annex II des Klimarechtsakts eingeführt werden und für 97 Wirtschaftstätigkeiten anwendbar sein.

Die generischen Kriterien zur Erfüllung des wesentlichen Beitrags zum Umweltziel Anpassung an den Klimawandel sind nicht identisch mit den generischen DNSH-Kriterien für dieses Umweltziel. So enthalten die generischen Kriterien zur Erfüllung des wesentlichen Beitrags zum Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ eine Anforderung zur Überwachung des Anpassungsplans und der Anpassungslösungen, die in den generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ nicht enthalten sind.

Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel „Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen“ (WTR)

Für alle sechs Wirtschaftstätigkeiten, die in Annex I des Umweltrechtsakts aufgeführt werden, wurden Änderungsvorschläge gemacht.

Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ (CE)

Alle 21 Wirtschaftstätigkeiten, die in Annex II des Umweltrechtsakts aufgeführt werden, sollen geändert werden. Beispielsweise wurden für die Wirtschaftstätigkeiten aus dem Dienstleistungssektor (CE 5.1–CE 5.6) in den Tätigkeitsbeschreibungen neue NACE-Codes aufgenommen und somit die Tätigkeiten auf andere Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ (PPC)

Von sechs bisher in Annex III des Umweltrechtsakts aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten sollen zwei gestrichen werden (PPC 1.1 und PPC 1.2). Damit entfallen die Wirtschaftstätigkeiten zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen sowie Arzneimitteln. Betroffene Unternehmen wiesen darauf hin, dass zentrale Anforderungen der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag, etwa in Bezug auf biologische Abbaubarkeit, im Widerspruch zu den Anforderungen an die Qualität und medizinische Wirksamkeit von Arzneimitteln stehen. Eine Streichung dieser Kriterien würde jedoch dem Gedanken des wesentlichen Beitrags zuwiderlaufen, sodass die EU-Kommission eine Streichung der Wirtschaftstätigkeiten vorschlägt, um eine übermäßige Belastung der Unternehmen zu vermeiden und gleichzeitig hohe Nachhaltigkeitsstandards nicht zu gefährden (Erwägungsgrund 16 zu den Anpassungen des Umweltrechtsakts). Für die restlichen vier Wirtschaftstätigkeiten wurden Änderungsvorschläge gemacht. Damit soll es in Annex III des Umweltrechtsakts zukünftig nur noch vier Wirtschaftstätigkeiten geben.

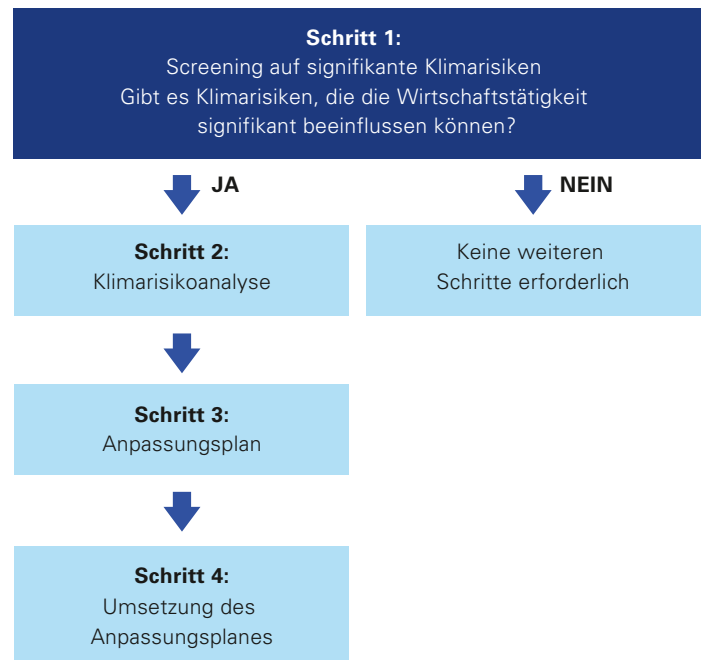
Wirtschaftstätigkeiten zum Umweltziel Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (BIO)

Für beide Wirtschaftstätigkeiten, die in Annex IV des Umweltrechtsakts aufgeführt werden, wurden Änderungsvorschläge unterbreitet.

Änderungen der generischen DNSH-Kriterien

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel (Appendix A) wird die Formulierung der Anforderungen in vier Schritten vorgeschlagen:

Abbildung 2: Ablaufschema für vorgeschlagene Anforderungen gemäß Appendix A



Quelle: KPMG in Deutschland, 2026

Erster Schritt ist das Screening auf Klimarisiken, die die Wirtschaftstätigkeit signifikant beeinflussen können. Nur falls in diesem ersten Schritt signifikante Klimarisiken identifiziert werden, ist die Erfüllung der Anforderungen der weiteren Schritte notwendig. Zweiter Schritt ist die Durchführung der eigentlichen Klimarisikoanalyse, wobei für Wirtschaftstätigkeiten mit einer Lebensspanne von bis zu zehn Jahren die Verwendung von Klimaprojektionen nicht mehr in jedem Fall verpflichtend sein soll. Dritter Schritt ist ein Plan zu Anpassungslösungen, wobei die Anpassungslösungen nach bestem Wissen keine vorhersehbaren Risiken für negative Auswirkungen auf andere Stakeholder erhöhen dürfen. Der abschließende vierte Schritt ist die Umsetzung des Plans aus dem dritten Schritt. Es wird außerdem vorgeschlagen, die Erfüllungsanforderung des Appendix A für mehrere Wirtschaftstätigkeiten zu streichen, welche insbesondere mobile Vermögenswerte umfassen. Dies betrifft unter anderem CCM 6.1 bis 6.12 und CCM 7.3 bis 7.6.

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen“ (Appendix B) wird unter anderem vorgeschlagen, Klarstellungen einzufügen, wann die jeweiligen Kriterien als erfüllt angesehen werden können.

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ (Appendix C) wird die Aufnahme mehrerer Ausnahmen vorgeschlagen, die sich aus den referenzierten Verordnungen ergeben. Dies gilt beispielsweise für persistente organische Schadstoffe (bisher Appendix C Buchst. a, neu: Nr. 1) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen (bisher Appendix C Buchst. b, neu: Nr. 2). Die Anforderungen an Substanzen von der Kandidatenliste gem. Art. 59(1) REACH-Verordnung ((EC) No 1907/2006) werden in den vorgeschlagenen Änderungen erneut konkretisiert (bisher Appendix C Buchstabe f, neu: Nr. 7). Insbesondere soll die Anwendbarkeit der Anforderungen an eine Herstellung und Nutzung unter kontrollierten Bedingungen sowie die Verwendung von Alternativen verbessert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen an Appendix C sehen nun eine Unterscheidung zwischen jenen Substanzen, die ausschließlich auf der Kandidatenliste geführt werden (Nr. 7), und jenen, die gleichzeitig auf der „Autorisationsliste“ (Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen (Nr. 6), vor. Appendix C Nummer 8 stellt klar, dass für die Nummern 1–6 (umfasst nicht die bisherigen Anforderungen aus Appendix C Buchstabe f) die vorübergehende Rückführung natürlich vorkommender Stoffe – einschließlich Spurenelementen aus Rohstoffen, Boden oder Wasser – nicht als verursachte Verschmutzung gilt, wenn sie eine unvermeidbare Folge der Tätigkeit ist. Voraussetzung ist, dass dabei keine Freisetzungen über die natürlichen Hintergrundwerte hinaus erfolgen und die Stoffe rechtskonform sowie nach den besten verfügbaren Techniken behandelt, genutzt und entsorgt werden. Gleiches gilt für die gleichwertige vorübergehende Mobilisierung von Stoffen aus Sekundärrohstoffen, sofern dabei keine Überschreitung der unionsrechtlich festgelegten Grenzwerte erfolgt.

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Ökosysteme“ (Appendix D) wird unter anderem eine Klarstellung vorgeschlagen, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist.

Nächste Schritte

Die EU-Kommission fordert die Interessengruppen auf, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern. Die Konsultationsfrist endet am 14. April 2026.

Die Änderungen sollen nach Planung der EU-Kommission noch im zweiten Quartal 2026 final verabschiedet werden. Nach der sich dann anschließenden Widerspruchsfrist des EU-Parlaments und des Rats der EU sollen die geänderten delegierten Verordnungen für Taxonomieberichte erstattet werden.

ab dem 1. Januar 2027 (für den Berichtszeitraum 2026) in Kraft treten.

Die Änderungsvorschläge können [hier](#) abgerufen werden.

PRAXISHINWEIS

Die berichtspflichtigen Unternehmen sollten zunächst die Betroffenheit ihrer Wirtschaftstätigkeiten anhand der vorgeschlagenen Anpassungen für die Tätigkeitsbeschreibungen sowie technischen Bewertungskriterien einschätzen. Hierbei bietet sich auf Basis der Entwürfe zumindest eine Überprüfung der Fähigkeitsanalyse an, um potenziellen künftigen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Spätestens nach der für Mitte 2026 geplanten Finalisierung der Anpassungen an den Klima- und Umweltrechtsakten sollte neben der Taxonomiefähigkeit auch die Konformitätsanalyse angepasst werden, um die derzeit vorgesehene Anwendbarkeit für Berichte über das Geschäftsjahr 2026 umsetzen zu können.

Für die Zukunft plant die EU-Kommission außerdem eine erneute Überarbeitung der delegierten Verordnung zu Inhalt und Darstellung ((EU) 2021/2178), welche im ersten Quartal 2027 verabschiedet werden soll.

ZU DEN PERSONEN



Stefanie Jordan, WPIn, ist Director bei KPMG in Deutschland und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-Verordnung.



Anna Höfler ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice im Bereich ESG-Reporting mit Fragen zur EU-Taxonomie.



Alina Hermanns ist Assistant Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice im Bereich ESG-Reporting mit Fragen zur EU-Taxonomie.



DRSC verabschiedet Änderung des Anwendungshinweises zu DRS 20 (AH 5)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 19. März 2026 die Änderung des Anwendungshinweises zum Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) 20 veröffentlicht.

Der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC hat am 16. März 2026 die Änderung des Anwendungshinweises (AH) 5 zu DRS 20 verabschiedet. Gegenstand der Änderung ist die Verlängerung der Geltungsdauer des AH 5 um ein Jahr. Der AH 5 behandelt sowohl die Wechselwirkungen zwischen den in DRS 20 verankerten Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung und den Berichtsanforderungen der European Sustainability Reporting

Standards (ESRS) als auch die Frage, welches Geschäftsjahr als erstes Jahr des Zeitraums gilt, für den die Übergangsregelungen der ESRS Anwendung finden.

Der genehmigte Änderungstext ist vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen als [„near final draft“](#) öffentlich zugänglich. Er entspricht bis auf Ergänzungen zum aktuellen Stand der Änderung der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) durch die Richtlinie (EU) 2026/470 und der Aktualisierung des Betrachtungszeitpunkts dem Entwurf zur Änderung des AH 5, über den wir in unserem [EAN 03/2026 vom 2. Februar 2026](#) berichtet haben.

ESEF-Basistaxonomie 2025 in die ESEF-Verordnung übernommen

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2026 die Delegierte Verordnung (EU) 2026/283 vom 12. Dezember 2025 hinsichtlich der 2025 vorgenommenen Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie (ESEF = European Single Electronic Format) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung (EU) 2025/19 vom 26. September 2024. Neben der Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie enthält die Verordnung auch eine Aktualisierung der Liste der auszuzeichnenden Anhangangaben; diese Liste ist nunmehr in zwei Versionen verfügbar – für die Berichterstattung unter dem bisherigen IAS 1 und unter dem neuen IFRS 18.

Die aktualisierte ESEF-Basistaxonomie 2025 und die aktualisierte Liste der auszuzeichnenden Anhangangaben sind von Unternehmen zu beachten, die in Übereinstimmung mit der ESEF-Verordnung 2019/815 ihre IFRS-Konzernabschlüsse nach der von der EU vorgegebenen ESEF-Basistaxonomie auszeichnen.

Die Aktualisierungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Änderungen bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/283 steht [hier](#) zum Download bereit.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Warum Energiekosten über industrielle Wettbewerbsfähigkeit entscheiden

Energiekosten werden zunehmend zum entscheidenden Faktor für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit. Mit dem wachsenden Einsatz von Automatisierung, Robotik und KI verlieren Lohnkosten an Bedeutung, während Strom- und Gaskosten immer stärker Standortentscheidungen beeinflussen. Hochautomatisierte Produktionsumgebungen sind auf verlässliche und bezahlbare Energie angewiesen. Deutschland steht dabei unter besonderem Druck. Im internationalen Vergleich liegen die Energiepreise für die Industrie deutlich über denen wichtiger Wettbewerber wie den USA oder China. Diese Unterschiede summieren sich bei energieintensiver Produktion erheblich auf und wirken sich direkt auf Margen, Investitionen und die Attraktivität des Standorts aus. Umso wichtiger ist optimiertes Energiekosten-Management: Unternehmen sollten Effizienzsteigerungen, aktives Energiemanagement, angepasste Beschaffungsstrategien und eine realistische Bewertung von Automatisierungsprojekten in den Fokus rücken. Wer Energie frühzeitig als zentralen Wettbewerbshebel begreift, kann Standortnachteile begrenzen und seine industrielle Zukunft sichern. [↗ Lesen Sie dazu unsere Analyse.](#)

KI-Agenten: Vier unbequeme Wahrheiten, die Unternehmen jetzt ernst nehmen sollten

Autonome KI-Agenten markieren einen Technologiesprung, stellen Unternehmen aber vor vier besonders komplexe Aufgaben. Die Systeme handeln eigenständig, kombinieren Informationen und treffen Entscheidungen – jedoch ohne Wertekompass, Verantwortungsbewusstsein oder Verständnis für organisatorische Grenzen. Damit geraten bestehende Sicherheits-, Governance- und Kontrollmodelle an ihre Grenzen. Ohne klare Regeln können KI-Agenten zum Risiko werden: Sie greifen auf sensible Daten zu, führen Aktionen aus und vernetzen sich dynamisch mit anderen Systemen. Zugleich steigen regulatorische Anforderungen, etwa durch den EU AI Act, der kontrollierbare und sichere KI verlangt. Viele Unternehmen verfügen jedoch bislang weder über ausgereifte Governance-Strukturen noch über wirksame Kontrollmechanismen. Gefragt sind daher klare Leitplanken: definierte Zuständigkeiten, transparente Entscheidungslogiken, abgestufte Zugriffsrechte und Eingriffsmöglichkeiten. Wer Autonomie ohne Governance zulässt, riskiert Sicherheitslücken und regulatorische Konflikte. Lesen Sie [↗ hier](#), mit welchen vier unbequemen Wahrheiten Ihr Unternehmen umgehen können sollte.



WEITERE INFORMATIONEN

↗ [KI in der Praxis](#): Souveräne Cloud – wie Unternehmen Kontrolle, Sicherheit und Innovation verbinden. [↗ Jetzt Video schauen](#): Künstliche Intelligenz: OMR beschleunigt mit uns die Transformation. [↗ Jetzt reinhören](#): Souveräne Cloud – wie Unternehmen Kontrolle, Sicherheit und Innovation verbinden.

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden.](#)



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer 2026/27: KPMG zweimal auf Platz 1

Qualitätssiegel „Best in Class“ für herausragende Leistungen

In der aktuellen Bestenliste 2026/27 des manager magazins erreicht KPMG zweimal den ersten Platz.

Die Spitzenbewertungen bestätigen nicht nur die hohe Qualität unserer Prüfungsleistungen, sondern belegen auch, dass unsere Kunden den gemeinsamen Weg wertschätzen: Exzellenz entsteht im Teamwork – durch Zuhören, Transparenz und die konsequente Ausrichtung auf das, was für Kunden zählt.

UNSERE TOP-PLATZIERUNGEN

- Platz 1: Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung
- Platz 1: Freiwillige Prüfungen und Bescheinigungen

Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer: der Wettbewerb im Überblick

Das manager magazin prämiert seit 2018 in einem zweijährlichen Turnus die besten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deutschlands und schafft damit eine Orientierungshilfe in einem komplexen Markt. Die Untersuchung wird wissenschaftlich begleitet und basiert auf einer breit angelegten Evaluation der führenden Kanzleien.



Für die aktuelle Ausgabe wurden die 20 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Landes betrachtet und von mehr als 400 Mandantinnen und Mandanten aus unterschiedlichen Branchen beurteilt: von Finanzdienstleistern über Industrieunternehmen und dem Handel bis hin zu Gesundheitswesen, Verbänden und gemeinnützigen Organisationen. Ihre Einschätzungen fließen in zehn verschiedene Einzeldisziplinen ein, die gemeinsam das Gesamtranking ergeben.

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [IFRS-Umstellung strategisch steuern](#)

Unsere Publikation bietet CFOs und Finance-Teams einen Einblick in die effiziente Umsetzung von IFRS.

➤ [Ende der Übergangsregel: IFRS 9 wird Pflicht für Hedge Accounting](#)

Das IASB hat im Dezember 2025 mit dem Exposure Draft „Risk Mitigation Accounting“ neue Regelungen zur bilanziellen Abbildung des Risikomanagements von Zinsrisiken auf Portfolio-Ebene unter IFRS 9 vorgeschlagen. Bei Einführung des IFRS 9 ließ das IASB das sogenannte Macro Hedge Accounting zunächst außen vor, sodass solche Sicherungsbeziehungen bisher gemäß IFRS 9.6.1.3 weiterhin nach den Regelungen des IAS 39 bilanziert wurden.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [IFRIC agenda decisions](#)

IFRS 18 – five new agenda decisions

➤ [Land sector emissions and CO2 removals](#)

Companies that present greenhouse gas (GHG) emissions in accordance with the GHG Protocol (GHGP) will need to change the way they account for land-based activities from 1 January 2027. Changes to accounting for removals are optional.

The GHGP's new [Land Sector and Removals \(LSR\) Standard](#) opens in a new tab affects agricultural companies, as well as those with land sector activities in the value chain such as food or packaging. Companies involved with removals may have no connection to the land sector.



Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST

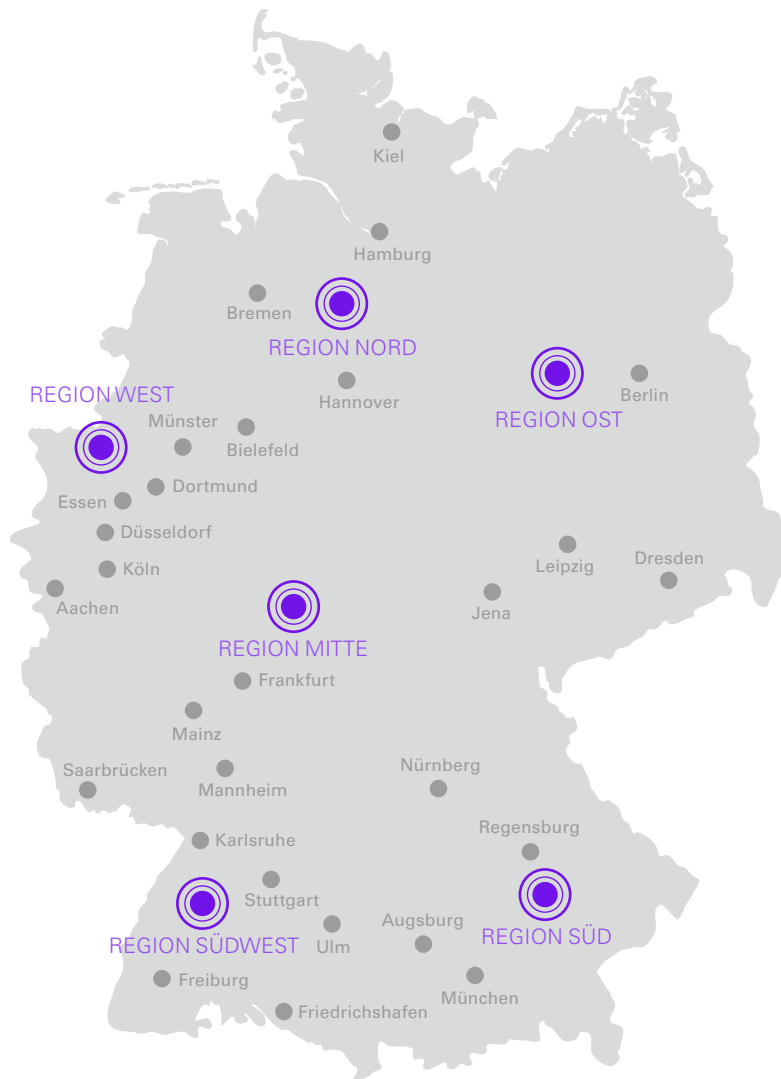


Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

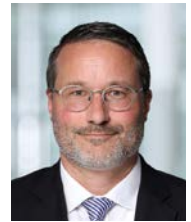


REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.